



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarberg

(Kanton Bern)

Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Landeskirchen der Schweiz nicht angehören oder nicht angehört haben

Original-Fassung: November 2005

überarbeitete Fassung: Mai 2018

1. Änderung 07. Juni 2016
2. Änderung 06. Mai 2018

Art. 1 Grundsatz

¹ Grundsätzlich werden in der Kirche Aarberg keine Personen kirchlich getraut oder bestattet, die nicht den Reformierten Landeskirchen der Schweiz angehören oder angehört haben.

Aus seelsorgerischen Gründen kann eine externe, ordinierte Pfarrperson im Saal des Kirchgemeindehauses Aarberg Ehepaare trauen oder eine Abdankungsfeier durchführen für Personen, die nicht den Reformierten Landeskirchen der Schweiz angehören oder angehört haben.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, beziehungsweise bei einer Abdankungsfeier die Angehörigen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:

- a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den Reformierten Landeskirchen angehören und
- b) bei Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes den Reformierten Landeskirchen nicht angehört haben.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

Art 3 Höhe der Gebühren

¹ Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

² Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.-, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Stellvertretungskosten Pfarramt: Fr. 280.--;
- b) pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen: Fr. 250.--;
- c) Organistenbesoldung: Fr. 180.--;
- d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden: Fr. 180.--;
- e) Benützung des Saals im Umfang von 3 Stunden: Fr. 250.--;
- f) Sekretariatskosten: Fr. 100.--

³ Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:

- a) falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;
- b) falls die kirchliche Bestattung nicht im Kirchgemeindehaus stattfindet (zum Beispiel auf dem Friedhof)

⁴ Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefälle

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungstellung

¹ Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Anzeiger Aarberg.


² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 06. Mai 2018 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident: Arnold Stalder

Die Sekretärin: D. Mattli


.....


.....


Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 06. April 2018 bis 05. Mai 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Kirchgemeindesekretariat öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg Nr. 14 vom 06. April 2018 bekannt.

Die Sekretärin: D. Mattli

.....


Die Publikation ist erfolgt im Anzeiger Aarberg Nr. 20 vom 18. Mai 2018